



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Städte- und Wohnungs-
bauförderung, Wohnungswesen,
Schulbauförderung

Stadt Naumburg (Saale)
Markt 1
06618 Naumburg (Saale)

→ Fr. Ködel.

Förderung von Stadtumbaumaßnahmen – Programmbereich Aufwer- tung

Gesamtmaßnahme: „Innenstadt“

Programmjahr: 2019

Bezug: 1. Mein Bewilligungsbescheid vom 3. Dezember 2019
2. Ihr Schreiben vom 21. September 2023

Auf Ihren Antrag vom 21. September 2023 auf Änderung des MKFZ-Plans des
Programmjahres 2019 für die Gesamtmaßnahme „Innenstadt“ erlasse ich den
folgenden

1. Änderungsbescheid.

1. Der Gesamtkostenrahmen des Programmjahres 2019 der Gesamt-
maßnahme „Innenstadt“ in Höhe von 2.920.800,00 € erhöht sich um
107.500,00 € auf **3.028.300,00 €**.
2. Die erforderlichen kommunalen Eigenmittel des Programmjahres 2019
der Gesamtmaßnahme „Innenstadt“ in Höhe von 285.600,00 € erhö-
hen sich um 107.500,00 € auf **393.100,00 €**.
3. Die Aufteilung der Finanzierungsmittel des Programmjahres 2019 der
Gesamtmaßnahme „Innenstadt“ wird wie folgt geändert:

Halle, 20. Okt. 2023

Ihr Zeichen:
II/61-23159

Mein Zeichen:
306.1.4/306.21283.AW19NMB1

Bearbeitet von:
Herrn Böhning

paul.boehning@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3094
Fax: (0345) 514-3260

Dienstgebäude:
Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Haushaltsjahr 2019	314.000,00 €	davon	157.000,00 €	Bundesmittel
			157.000,00 €	Landesmittel
			zuzüglich	0,00 €
Haushaltsjahr 2020	850.000,00 €	davon	425.000,00 €	Bundesmittel
			425.000,00 €	Landesmittel
			zuzüglich	232.500,00 €
Haushaltsjahr 2021	821.200,00 €	davon	410.600,00 €	Bundesmittel
			410.600,00 €	Landesmittel
			zuzüglich	160.600,00 €
Haushaltsjahr 2022	500.000,00 €	davon	250.000,00 €	Bundesmittel
			250.000,00 €	Landesmittel
			zuzüglich	0,00 €
Haushaltsjahr 2023	150.000,00 €	davon	75.000,00 €	Bundesmittel
			75.000,00 €	Landesmittel
			zuzüglich	0,00 €

4. Ich bestätige den MKFZ-Plan vom 21. September 2023 in der beiliegenden Form. Er wird damit Bestandteil des Zuwendungsbescheids vom 3. Dezember in der Fassung dieses 1. Änderungsbescheids.
5. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Bewilligungsbescheids vom 3. Dezember 2019 für die Gesamtmaßnahme „Innenstadt“ unberührt.
6. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid ergeht unter der Auflage, dass hinsichtlich der Einzelmaßnahmen 4 der Gesamtmaßnahme „Innenstadt“ im Programmjahr 2019 im Programm Stadtumbau, Programmbereich Aufwertung sowie der Einzelmaßnahme 1 der Gesamtmaßnahme „Stadterweiterung Nord-Ost“ im Programmjahr 2021 im Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung, Programmbereich Aufwertung bei der Ist-Kosten-Abrechnung des Programmjahres 2019 sowie des Programmjahres 2021 eine gemeinsame Auszahlungsliste für beide Einzelmaßnahmen zu erstellen ist. Dabei sind die Rechnungen der jeweiligen Einzelmaßnahme zuzuordnen.

Begründung

I. Sachverhalt

Auf Ihren Antrag wurden Ihnen mit Zuwendungsbescheid vom 3. Dezember 2019 Städtebauförderungsmittel in Höhe von 2.635.200 € für die Gesamtmaßnahme „Innenstadt“ für das Programmjahr 2019 bewilligt.

Mit Schreiben vom 21. September 2023 beantragten Sie die Änderung des MKFZ-Plans des Programmjahres 2019 für die Gesamtmaßnahme „Innenstadt“. Dabei sollen Städtebaufördermittel in Höhe von 53.183,50 € aufgrund von Einsparungen bei der Einzelmaßnahme 2 „Sicherung – Siedlungsstraße 25-27“ für die neu hinzutretende Einzelmaßnahme 4 „Sanierung – Innenausbau Umnutzung des Schlachthofes zum Theaterstandort BA 2/2“ verwendet werden. Ebenfalls sollen Städtebaufördermittel in Höhe von 215.000,00 € von der Einzelmaßnahme 3 „Sicherung – Straßenbahn-depot“ für die Einzelmaßnahme 4 verwendet werden.

Der Gesamtkostenrahmen setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

Gesamtkostenrahmen:	3.028.300,00 €
Einnahmen:	0,00 €
Eigenmittel:	393.100,00 €
Fördermittel:	2.635.200,00 €
davon Bundesmittel:	1.317.600,00 €
davon Landesmittel:	1.317.600,00 €

II. Rechtliche Würdigung

Zu 6)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, 154) in der derzeit gültigen Fassung. Demnach kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

Zu Nebenbestimmungen)

Die Auflage beruht auf § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA 2005, 698, 699) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102) in der derzeit gültigen Fassung. Demnach darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Auflage verbunden werden.

Mit Bewilligungsbescheid vom 3. Dezember 2019 wurden die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) vom 1. Februar 2001 (MBI. LSA S. 241) als Nebenbestimmung zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids erklärt. Gemäß Nummer 7.1 ANBest-Gk ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Auflage konkretisiert die einzureichenden Unterlagen für die Ist-Kosten-Abrechnung des Programmjahr 2019 im Programm Stadttumbau, Programmbereich Aufwertung sowie im Programmjahr 2021 im Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung. Sie dient dazu eine mögliche unzulässige Doppelförderung aufgrund der Bewilligung der Maßnahme Umnutzung des Schlachthofs zum Theaterstandort durch zwei Einzelmaßnahmen in unterschiedlichen Programmen ausschließen zu können.

Die Nebenbestimmung ist verhältnismäßig.

Sie ist geeignet, da sie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sichert, welche aufgrund der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA 1991, 35) in der derzeit gültigen Fassung und der im Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I 1969, 1273) in der derzeit gültigen Fassung normierten Haushaltsgrundsätze sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind. Sind ermöglicht weiterhin eine unzulässige Doppelförderung zu erkennen und zu verhindern.

Darüber hinaus ist die Nebenbestimmung auch erforderlich, da ein für die Stadt Naumburg weniger beeinträchtigendes gleich geeignetes Mittel, mit Blick auf die Verfolgung des Zweckes und die Beachtung der Haushaltsgrundsätze, nicht zur Verfügung steht.

Die Nebenbestimmung ist auch angemessen. Zwar wirkt sich die Nebenbestimmung nachteilig auf die Stadt Naumburg aus, allerdings steht dieser Nachteil nicht außer Verhältnis zum Interesse der Allgemeinheit, Steuermittel nach den in § 6 HGrG normierten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen.

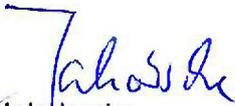
Rechtsbehelf

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Sofern Sie sich schriftlich mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden erklären und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten, wird der Bescheid mit dem Eingang Ihrer Erklärung bestandskräftig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrag



Jakobsche

Anlagen

- Rechtsbehelfsverzichtserklärung (1 Seite)
- MKFZ-Plan vom 12. November 2021 (2 Seiten)

Stadt/Gemeinde Stadt Naumburg	Landesverwaltungsamt LVwA Halle (Saale), Referat 306	Ort, Datum Naumburg, den 21.09.2023
----------------------------------	---	--

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme gemäß Abschnitt A Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b dieser Richtlinien (Stadtumbau Ost) Jahr des Programms
2019

Gesamtmaßnahme/Fördergebiet Innenstadt

Programmbereich Aufwertung
Gemäß Abschnitt D Nr. 3, Nr. 4 Abs. 1 Buchst. a, b, c, e, und f, Nr. 5, Nr. 6 dieser Richtlinien

Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan

Dem Antrag auf Zuwendungen aus oben bezeichnetem Förderprogramm liegen nachfolgende Einzelmaßnahmen zugrunde:
(alle Angaben in EUR)

AUFWERTUNG

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einzelmaßnahme/ Träger der Einzelmaßnahme ³⁾	Kosten der Einzelmaßnahme	Finanzierung der Einzelmaßnahme			Durchführungszeitraum ²⁾
			Einnahmen ¹⁾	Eigenmittel	Fördermittel	
1	Sicherung und Sanierung von vor 1949 errichteten Gebäuden für die Umnutzung des Schlachthofes zum Theaterstandort- Roßbacher Straße 12, NMB/ Stadt	1.450.000,00	0,00	0,00	1.450.000,00	2020 bis 2023
2	Sicherung und Sanierung von vor 1949 errichteten Gebäuden, Siedlungsstraße 25 -27, NMB/ GWG	777.024,75	0,00	259.008,25	518.016,50	2020 bis 2021
3	Sicherung und Sanierung von vor 1949 errichteten Gebäuden, Straßenbahndepot 2. BA, Heinrich-von-Stephan- Platz 5/ Stadt	399.000,00	0,00	0,00	399.000,00	2019 bis 2020
4	Sanierung / Innenausbau- Umnutzung des Schlachthofes zum Theaterstandort- Roßbacher Straße 12, NMB/ Stadt i. V. m. WnE PJ 2021	402.275,25	0,00	134.091,75	268.183,50	2020 bis 2023
	Der MKFZ-Plan wird als Bestandteil des Zuwendungsbescheides vom 03.12.2019 bestätigt.					bis
	 20. OKT. 2023					bis
						bis
Gesamtbetrag		3.028.300,00		393.100,00	2.635.200,00	

¹⁾ Einnahmen gemäß Abschnitt B Nr. 1.5 dieser Richtlinien einschließlich Mittel anderer Zuwendungsgeber, die vorrangig einzusetzen sind
²⁾ Durchführungszeitraum der Einzelmaßnahme im Hinblick auf Kalender- oder Haushaltsjahre z. B 2014 oder 2014/15
³⁾ Kurze Projektbeschreibung auf Beiblatt hinzufügen (z. B. Straßenausbau der Straße, Finanzierung : ... Euro Straßenausbaubeiträge, ... Euro Eigenmittel, ... usw.)

Stadt/Gemeinde Stadt Naumburg	Landesverwaltungsamt LVwA Halle (Saale), Referat 306	Ort, Datum Naumburg, den 21.09.2023
----------------------------------	---	--

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme gemäß Abschnitt A Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b dieser Richtlinien (Stadtumbau Ost) Jahr des Programms
2019

Gesamtmaßnahme/Fördergebiet Innenstadt

Programmbereich Aufwertung
Gemäß Abschnitt D Nr. 3, Nr. 4 Abs. 1 Buchst. a, b, c, e und f, Nr. 5, Nr. 6 dieser Richtlinien

Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan

Die beantragten Zuwendungen werden im Hinblick auf den Durchführungszeitraum wie folgt benötigt:

AUFWERTUNG

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Einzelmaßnahme/ Letztempfänger	davon (Euro)	2019	2020	2021	2022	2023
1	Sicherung und Sanierung von vor 1949 errichteten Gebäuden für die Umnutzung des Schlachthofes zum Theaterstandort- Roßbacher Straße 12, NMB/ Stadt		0,00	300.000,00	500.000,00	500.000,00	150.000,00
2	Sicherung und Sanierung von vor 1949 errichteten Gebäuden, Siedlungsstraße 25 -27, NMB/ GWG		0,00	250.000,00	268.016,50	0,00	0,00
3	Sicherung und Sanierung von vor 1949 errichteten Gebäuden, Straßenbahndepot 2. BA, Heinrich-von-Stephan- Platz 5/ Stadt		314.000,00	85.000,00	0,00	0,00	0,00
4	Sanierung / Innenausbau- Umnutzung des Schlachthofes zum Theaterstandort- Roßbacher Straße 12, NMB/ Stadt i. V. m. WnE PJ 2021		0,00	215.000,00	53.183,50	0,00	0,00
	Der MKFZ-Plan wird als Bestandteil des Zuwendungsbescheides vom <u>03.12.2019</u> bestätigt.						
	 20. OKT. 2023 Landesverwaltungsamt Referat Städte- und Wohnungsbauförderung, Wohnungswesen, Schulbauförderung Maxim-Gorki-Straße 7 06114 Halle (Saale)						
Gesamtbetrag (Euro)			314.000,00	850.000,00	821.200,00	500.000,00	150.000,00